

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2011

Nr. 2011/977

Schutzwaldprojekt Balm bei Messen 2011 – 2019 Projektgenehmigung und Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

- 1.1 Balm bei Messen liegt am Südfuss des bewaldeten Bucheggberges und bildet den östlichen Teil der Gemeinde Messen. Am steilen Hang nördlich des Dorfes werden die Schichten der Unteren Süsswassermolasse (Mergeln) von der Oberen Meeresmolasse (grobkörniger Sandstein) überdeckt. Der untenliegende Mergel ist schlechter wasser-durchlässig als der darüber liegende Sandstein. Daher sind Wasseraustritte zwischen den beiden Schichten häufig. Die Molasse wird durch Lockermaterial überdeckt. Die Feinkörnigkeit der Lockermaterialüberdeckung über der wasserstauenden Molasse sowie die Quellhorizonte führen zusammen mit der grossen Hangneigung (<25 Grad) zur Ausbildung von Gleitflächen im Untergrund. Durch diese Umstände besteht ein Gefahrenpotential durch Rutschungen auf das Schadenpotential Ortsteil Balm bei Messen. Diese Gefährdung wird in der Gefahrenhinweiskarte, in der kommunalen Gefahrenkarte sowie in der Schutzwaldausscheidung des Bundes ausgewiesen. Mehrere Ereignisse zeugen von der Rutschaktivität in diesem Gebiet.
- 1.2 Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde oberhalb des bewohnten Gebietes von Balm bei Messen der Schutzwald BL-20-1 ausgeschieden. Ein Schutzwald ist ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützen oder die damit verbundenen Risiken reduzieren kann. Der Schutzwald BL-20-1 erstreckt sich vom östlichen Dorfrand bis zur westlich gelegenen Rutschfläche Rapperstübli von 2006. Die Abgrenzung bildet oben die Hangkante und unten der Waldrand. Der Perimeter umfasst 20.39 ha und ist im Besitz von 17 Privatwaldeigentümern und den Bürgergemeinden Balm bei Messen und Biezwil. Der Schutzwald ist mit einer Forststrasse erschlossen.
- 1.3 Beim Waldbestand im Schutzwaldperimeter handelt es sich hauptsächlich um ein einschichtiges mittleres Baumholz mit vielen instabilen Bäumen. In Rutschflächen übernehmen Waldungen in den Einzugs- und Anrissgebieten die grössten Schutzwirkungen aus folgenden Gründen:
- Das Wurzelwerk bewirkt eine mechanische Armierung des Bodens.
 - Der Bodenwasserhaushalt wird stark beeinflusst, etwa 30 % des Jahresniederschlags werden durch Evapotranspiration (Verdunstung) an die Atmosphäre zurückgegeben.
 - Die Infiltration (Versickerung) des Wassers wird erleichtert und rascher Oberflächenabfluss mit möglichen Erosionseffekten reduziert.

Diese Funktionen kann der Schutzwald BL-20-1 zukünftig nicht nachhaltig erfüllen, wenn die Baumbestände nicht aufgelockert und auf eine stabile Struktur hin verbes-

sert werden. Ziel der Massnahmen ist ein stabiler und stufig aufgebauter Wald, der die Gefahr von Rutschungen zu reduzieren vermag. Der Schutzwald BL-20-1 liegt im Silva-Protect Perimeter des Bundes. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern.

- 1.4 Der Forstbetrieb Bucheggberg hat gemäss den Vorgaben der Weisungen Programm Schutzwald 2008 –11 des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei für den Perimeter BL-20-1 ein Schutzwaldprojekt erstellt. Das Projekt gibt Auskunft über die erforderlichen Massnahmen und Kosten während der nächsten acht Jahre. Ziel des Schutzwaldprojektes BL-20-1 ist die Gewährleistung und Verbesserung der Sicherheit vor Personen- und Sachschäden durch Rutschungen für das überbaute Gebiet von Balm bei Messen.

Grössere Schäden blieben bis jetzt glücklicherweise aus. Ohne die Pflege des Schutzwaldes könnte sich das Gefahrenrisiko in Zukunft jedoch stark erhöhen.

2. Erwägungen

- 2.1 Das vom Forstbetrieb Bucheggberg zur Genehmigung eingereichte Schutzwaldprojekt BL-20-1 erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für das überbaute Gebiet in Balm bei Messen zu erhöhen.
- 2.2 Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn (BGS 931.11; WaGSO) gewährt der Kanton Abgeltungen an die in Artikel 36 und 37 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die Menschen und erhebliche Sachwerte vor Naturereignissen schützen sowie für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Es handelt sich um Abgeltungen, daher werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, die Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20% zu übernehmen.
- 2.3 Die beitragsberechtigten Kosten für die geplante Projektdauer 2011 – 19 betragen 260'000 Franken. Der Kantonsbeitrag beträgt demnach 208'000 Franken. Die schriftliche Zusicherung des Forstbetriebs Bucheggberg als Projektherrschaft aufzutreten liegt vor. Als Nutzniesserin bestätigte die Einwohnergemeinde Messen die Übernahme von 20% der Kosten des Projekts. Die schriftlichen Einwilligungen aller 17 Privatwaldeigentümer sowie der Büergemeinden Balm und Biezwil sind vorhanden. Die waldbaulichen Massnahmen werden mit Pauschalen, die Massnahmen an der Infrastruktur (Forststrasse) nach effektiven Kosten oder Laufmeterpauschalen abgerechnet.
- 2.4 Während der Projektdauer 2011 - 2019 sind Holzerei- und Pflegeeingriffe auf der ganzen Fläche vorgesehen. Massnahmen, die zur Erhaltung der Erschliessung beitragen, werden ebenfalls unterstützt.
- 2.5 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der einzelnen Jahresetappen erfolgt objektbezogen, im Rahmen von Jahresplänen mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Die Details der Umsetzung der Massnahmen, der Qualitäts- und Erfolgskontrolle, sowie die Auszahlung der Beiträge sind in einer separaten Weisung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei geregelt.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 WaGSO und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwaldprojekt Balm bei Messen 2011 – 2019 wird genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 260'000 Franken wird ein Gesamtbeitrag von 80 %, maximal 208'000 Franken zugesichert.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 364000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3, JF,US,MS)
Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt, Koordinationsstelle Naturgefahren
Präsidium der Gemeinde Messen, 3254 Messen
Forstbetrieb Bucheggberg, Mark Hunninghaus, Revierförster, Hauptstrasse 2, Postfach,
4583 Mühledorf.
Waldeigentümer (19; Versand durch Amt für Wald, Jagd und Fischerei)